

Beschluss GR 14.07.2025

I. Aktuelle wirtschaftliche Lage und Ausblick 2025

Der Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen nimmt den mündlichen Bericht der Geschäftsführung zur aktuellen wirtschaftlichen Lage und den Ausblick auf das Jahr 2025 der Zeppelin Museum Friedrichshafen GmbH zur Kenntnis.

II. Freiwilligkeitsleistungen für die Geschäftsjahre 2025 und 2026

Die Ziffern A. 1., B. 1. und C. 1. stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Doppelhaushalts 2025/2026 der Stadt Friedrichshafen durch das Regierungspräsidium Tübingen.

A. Betriebskostenzuschuss

1. Die Stadt Friedrichshafen / Zeppelin-Stiftung gewährt **für den Zweckbetrieb der Zeppelin Museum Friedrichshafen GmbH** nach Maßgabe des geltenden Betrauungsakts bedarfsgerecht aus den Mitteln des Doppelhaushalts 2025/2026 der Zeppelin-Stiftung im Rahmen des steuerlich Zulässigen einen **zweckgebundenen Betriebskostenzuschuss** zu den laufenden, nicht durch Drittmittel gedeckte, Aufwendungen **für die Geschäftsjahre 2025 und 2026** i. H. v. jeweils maximal 1.555.800 EUR.

2. Die Finanzierung der Betriebskostenzuschüsse für die Geschäftsjahre 2025 und 2026 i. H. v. jeweils maximal 1.555.800 EUR erfolgt anteilig aus den auf der Kostenstelle 2520100001 (Zeppelin Museum) und Sachkonto 43150000 (Zuschüsse an verbundene Unternehmen) veranschlagten Planansätzen in 2025 und 2026 für Betriebs- und Instandhaltungskosten i. H. v. jeweils 1.665.000 EUR aus dem Ergebnishaushalt der Zeppelin-Stiftung.

B. Instandhaltungskostenzuschuss

1. Die Stadt Friedrichshafen / Zeppelin-Stiftung gewährt der **Zeppelin Museum Friedrichshafen GmbH** nach Maßgabe des geltenden Betrauungsakts bedarfsgerecht aus den Mitteln des Doppelhaushalts 2025/2026 der Zeppelin-Stiftung im Rahmen des steuerlich Zulässigen einen **zweckgebundenen Instandhaltungskostenzuschuss** zu den laufenden, nicht durch Drittmittel gedeckte, Aufwendungen **für die Geschäftsjahre 2025 und 2026** i. H. v. jeweils maximal 109.200 EUR.

2. Die Finanzierung der Instandhaltungskostenzuschüsse für die Geschäftsjahre 2025 und 2026 i. H. v. jeweils maximal 109.200 EUR erfolgt anteilig aus den auf der Kostenstelle 2520100100 (Zeppelin Museum) und Sachkonto 43150000 (Zuschüsse an verbundene Unternehmen) veranschlagten Planansätzen in 2025 und 2026 für Betriebs- und Instandhaltungskosten i. H. v. jeweils 1.665.000 EUR aus dem Ergebnishaushalt der Zeppelin-Stiftung.

C. Investitionskostenzuschuss

1. Die Stadt Friedrichshafen / Zeppelin-Stiftung gewährt der **Zeppelin Museum Friedrichshafen GmbH** nach Maßgabe des geltenden Betrauungsakts bedarfsgerecht aus den Mitteln des Doppelhaushalts 2025/2026 der Zeppelin-Stiftung im Rahmen des steuerlich Zulässigen einen **zweckgebundenen Investitionskostenzuschuss** für, nicht durch Drittmittel gedeckte, Ausgaben **für das Geschäftsjahr 2025** i. H. v. maximal 642.400 EUR und **für das Geschäftsjahr 2026** i. H. v. maximal 809.380 EUR.

2. Die Finanzierung der Investitionskostenzuschüsse für das Geschäftsjahr 2025 i. H. v. maximal 642.400 EUR und im Geschäftsjahr 2026 i. H. v. maximal 809.380 EUR erfolgt aus den auf dem investiven Auftrag 702520100001 (Zeppelin Museum) und Sachkonto 78150000 (Investitionszuschuss an verbundene Unternehmen) veranschlagten Planansätzen in 2025 i. H. v. 642.400 EUR und in 2026 i. H. v. 809.380 EUR aus dem Finanzhaushalt der Zeppelin-Stiftung.

D. Ermächtigung der Verwaltung

1. Die Verwaltung wird ermächtigt, **unter Einhaltung der Gesamtsummen der Zuschüsse für die Instandhaltungsmaßnahmen**, die einzelnen Maßnahmen für die beantragten Zwecke bei Bedarf anzupassen oder für derzeit noch nicht bekannte Maßnahmen zu gewähren, sofern die Zeppelin Museum Friedrichshafen GmbH diese Änderungen oder Ergänzungen hinreichend im Sinne einer über- oder außerplanmäßigen Freiwilligkeitsleistung begründet.

2. Die Verwaltung wird ermächtigt, **unter Einhaltung der Gesamtsummen der Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen**, die einzelnen Maßnahmen für die beantragten Zwecke bei Bedarf anzupassen oder für derzeit noch nicht bekannte Maßnahmen zu gewähren, sofern die Zeppelin Museum Friedrichshafen GmbH diese Änderungen oder Ergänzungen hinreichend im Sinne einer über- oder außerplanmäßigen Freiwilligkeitsleistung begründet.

3. Die Verwaltung wird ermächtigt, bei fehlerhafter Zuordnung von geplanten Maßnahmen zum Instandhaltungsplan oder Investitionsplan durch die Gesellschaft, **unter Einhaltung der Gesamtsummen der Zuschüsse**, diese Maßnahmen bei Bedarf zwischen dem Instandhaltungsplan und dem Investitionsplan mit den hierfür vorgesehenen Mitteln zu verschieben, sofern die eingeplanten Haushaltsmittel zwischen dem Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt von den Haushaltssachbearbeitenden übertragen werden können.

Einstimmig.